

Information zur Datenerhebung und -verarbeitung gem. Art. 13 DSGVO im Rahmen der digitalen Parkraumkontrolle

Das Garten- und Tiefbauamt (GuT) der Stadt Freiburg verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der digitalen Parkraumbewirtschaftung, das Amt für öffentliche Ordnung (AföO) nutzt diese Daten im Rahmen der digitalen Parkraumkontrolle.

Da diese Vorgänge unter die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der EU fallen, erhalten Sie hier die notwendigen Informationen nach Artikel 13 DS-GVO.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Stadt Freiburg i. Br.
Amt für öffentliche Ordnung
Rathausplatz 2-4
79098 Freiburg i. Br.
E-Mail: AFO@freiburg.de

2. Datenschutzbeauftragte

Stadt Freiburg i. Br.
Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r
Rathausplatz 2-4 79098 Freiburg i. Br.
E-Mail: datenschutz@freiburg.de

3. Verarbeitete personenbezogene Daten

- Dauer, Art und Ort der Parkberechtigung
- Amtliches KFZ-Kennzeichen
- Bildaufzeichnung des Fahrzeugs
- Standort des Fahrzeugs
- Zeitpunkt der Datenerhebung

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

a) Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 13 Landesmobilitätsgesetz Baden-Württemberg (LMG) verarbeitet.

b) Zwecke der Datenverarbeitung

Überwachung der Parkraumbewirtschaftung

Wenn Sie einen Parkschein an einem unserer Parkscheinautomaten lösen, werden Ihre Parkberechtigungsdaten erfasst und gespeichert. Auf Abruf werden die Daten verschlüsselt elektronisch an das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Freiburg als für die Parkkontrolle

zuständige Behörde übermittelt, um im Rahmen der digitalen Parkraumkontrolle anzuzeigen, dass Sie über eine Parkberechtigung verfügen.

Soweit in einem gebührenpflichtigen Parkbereich oder in einem Bereich mit Bewohnerparkvorrechten im Zusammenhang mit der Gewährung der Parkberechtigungen Daten zum Zweck der Parkraumkontrolle erfasst werden, darf die zuständige Behörde zur Kontrolle der Parkberechtigungen im Rahmen von stichprobenartigen Überprüfungen mit mobilen Scan-Fahrzeugen die oben genannten personenbezogenen Daten verarbeiten.

Die erhobenen Parkberechtigungsdaten werden unverzüglich mit den im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfungen mit mobilen Scan-Fahrzeugen erhobenen Daten abgeglichen. Die erhobenen, übermittelten und gespeicherten Daten und die im Zuge des Datenabgleichs erzeugten Daten werden nur für die Kontrolle der Parkberechtigungen und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in diesem Zusammenhang verwendet.

Überwachung des Falschparkens

Auch an Orten, an denen das Halten oder Parken z. B. nach § 12 Absätze 1, 3 und 3a StVO oder das Gehwegparken nach § 12 Absätze 4 und 4a StVO unzulässig sind, sowie in Bereichen, in denen durch die Verkehrszeichen 283, 286 oder 290.1 nach Anlage 2 Nummern 62, 63 und 64 StVO ein absolutes oder eingeschränktes Halteverbot angeordnet ist, darf die Stadt Freiburg zur Kontrolle des Park- oder Halteverbots im Rahmen von stichprobenartigen Überprüfungen mit mobilen Scan-Fahrzeugen diese Daten im Rahmen der digitalen Kontrolle des ruhenden Verkehrs verarbeiten.

Die erhobenen Daten werden mit den Daten, die im Zusammenhang mit der Gewährung der Parkberechtigung erfasst worden sind, abgeglichen, um festzustellen, ob für das Fahrzeug eine Parkberechtigung besteht.

Die erhobenen Daten werden nur für die Kontrolle, ob mögliche Verstöße gegen Park- oder Halteverbote oder gegen das Verbot des Gehwegparkens vorliegen, und für die Verfolgung und Ahndung von entsprechenden Ordnungswidrigkeiten verwendet.

Datenverarbeitung im Kontrollbetrieb

Im Kontrollbetrieb zur Überwachung der Parkraumbewirtschaftung und zur Überwachung des Falschparkens werden Kennzeichen, Ort und Zeit der Kontrolle sowie Bilder des geparkten Fahrzeugs aufgenommen und sofort verarbeitet. Es werden die gleichen Daten erhoben und gespeichert wie bei der Kontrolle zu Fuß. Außerdem werden aufgenommene Personen automatisiert unkenntlich gemacht und die erhobenen Daten verschlüsselt. Die Befahrungsgebiete und die Scan-Fahrzeuge sind klar ersichtlich gekennzeichnet, um möglichst große Transparenz für Bürgerinnen und Bürger zu schaffen

Kurzfassung

Wir verarbeiten die oben genannten Daten für folgende Zwecke:

- Durchführung der digitalen Parkraumkontrolle
- Sicherstellung der korrekten Entrichtung von Parkgebühren
- Verfolgung von Parkverstößen

Die Erfassung dient ausschließlich der Parkraumbewirtschaftung und -kontrolle und wird nicht zu anderen Zwecken verwendet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:
Bußgeldstelle der Stadt Freiburg und beauftragte IT-Dienstleister im Rahmen von Wartung und Systembetrieb (nur auf der Grundlage von Auftragsverarbeitungsverträgen nach Art. 28 DS-GVO):

- DCX Innovations GmbH, Stralauer Platz 33-34, Torhaus (Gatehouse), 10243 Berlin, Deutschland (Parkberechtigungskontrolle durch Scan-Fahrzeuge)
- Gleichauf GmbH, Heinrich-Hertz-Straße 10, 78052 Villingen-Schwenningen (Datenplattform und Kassensystem)

6. Übermittlung der Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung der verarbeitenden Daten an ein Drittland ist nicht vorgesehen

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre im Rahmen der Überwachung der Parkraumbewirtschaftung erfassten Daten werden in einer Datenbank der Stadt Freiburg gespeichert und für die Parkraumkontrolle verschlüsselt übermittelt. Nach Ablauf der Parkberechtigung werden diese Daten unverzüglich gelöscht (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 LMG).

Die bei der Kontrolle der Parkberechtigungen mit mobilen Scan-Fahrzeugen erhobenen Daten werden unverzüglich und automatisiert gelöscht, wenn der Datenabgleich ergibt, dass für das Fahrzeug eine Parkberechtigung besteht. Im Übrigen werden sie unverzüglich, spätestens aber 24 Stunden nach der Erhebung gelöscht, soweit sie für die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nicht mehr benötigt werden (§ 13 Abs. 5 LMG).

Die bei der Kontrolle des Falschparkens mit mobilen Scan-Fahrzeugen erhobenen Daten werden unverzüglich, spätestens aber 24 Stunden nach der Erhebung gelöscht, soweit sie für die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nicht mehr benötigt werden (§ 13 Abs. 8 LMG).

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen (Art. 15 DS-GVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können

Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17, und Art. 18 DS-GVO).

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DS-GVO).

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an AFO@freiburg.de.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg.

Postfach 10 29 32

70025 Stuttgart

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Homepage: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de